

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 57 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 09.08.2007
- 58 Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kindertagespflegesatzung -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
31.07.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**57****Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 09. August 2007, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Bestellung von Schriftführern
- A 3 Aktualisierung der Geschäftsordnung
- A 4 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung, Art. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- A 5 VHS-Programm für das Herbstsemester 2007;  
hier: Fachbereich 6 / Deutsch als Fremdsprache, Integrationskurse
- A 6 Soziale Stadt Eschweiler-Ost;  
hier: Umgestaltung Umfeld Bürgerbegegnungsstätte
- A 7 Soziale Stadt Eschweiler-Ost;  
hier: Umgestaltung Schulhof Eduard-Mörrike-Schule
- A 8 Anfragen und Mitteilungen
  - A 8.1 Projekte und Aktionen im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen
  - B 1.1 Sachstand Folklorefest 2007

Eschweiler, 27.07.2007

Zaman  
Ausschussvorsitzender

58

**Satzung  
der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung –  
vom 16.07.2007**

**Präambel**

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz -TAG- wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll langfristig zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz –KICK- schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Jugendämter in der zukünftigen StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben zu fördern und Elternbeiträge zu erheben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz -KICK- vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

**I. Förderung in Kindertagespflege**

**§ 1 Bedarfskriterien**

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.
- (3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII - Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

**§ 2 Durchführung der Kindertagespflege**

- (1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindesten 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

### **§ 3 Vermittlung**

Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch Fachkräfte des Jugendamtes oder durch einen gegebenenfalls vom Jugendamt beauftragten freien Träger.

### **§ 4 Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung**

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

### **§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

### **§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (z.Zt. 78 € pro Monat).
- (2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 € pro Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
  - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
  - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

### **§ 7 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

## **II. Kostenbeiträge**

### **§ 8 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### **§ 9 Beitragshöhe**

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

### **§ 10 Beitragsbefreiungen**

- (1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

### **§ 11 Belegpflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 12 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.07.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage 1  
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Tagespflegesatzung - vom 16.07.2007**

**Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

**Kinder unter drei Jahren**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Geldleistungen (monatlich)</b>		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	189 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	284 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	378 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	473 €	39 €	6,60 €

**Kinder ab drei Jahren und Schulkinder**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Geldleistungen (monatlich)</b>		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	158 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	236 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	315 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	394 €	39 €	6,60 €

**Anlage 2  
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Tagespflegesatzung – vom 16.07.2007**

**Elternbeiträge in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Einkommen</b>					
		<b>bis 12.271 €</b>	<b>bis 24.542 €</b>	<b>bis 36.813 €</b>	<b>bis 49.084 €</b>	<b>bis 61.355 €</b>	<b>über 61.355 €</b>
Ergänzungs- /Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	<b>0 €</b>	<b>28 €</b>	<b>47 €</b>	<b>78 €</b>	<b>123 €</b>	<b>162 €</b>
Regel- /Blockbetreuung	25-35 Stunden	<b>0 €</b>	<b>28 €</b>	<b>47 €</b>	<b>78 €</b>	<b>123 €</b>	<b>162 €</b>
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	<b>0 €</b>	<b>45 €</b>	<b>75 €</b>	<b>123 €</b>	<b>190 €</b>	<b>252 €</b>
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	<b>0 €</b>	<b>62 €</b>	<b>103 €</b>	<b>168 €</b>	<b>257 €</b>	<b>342 €</b>

### **Bekanntmachung**

Gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Städte Eschweiler und Stolberg zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung) wurde durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 18.06.2007 genehmigt und am 29.06.2007 im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht.

Eschweiler, den 13.07.2007

Bertram  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die jährlich wiederkehrende Impfkaktion der Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung findet am

Dienstag, den 14. Aug. 2007,  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Dienstag, den 09. Okt. 2007,  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler, statt.